

**DER DEKAN
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT**

_____ **LMU**
Ludwig _____
Maximilians _____
Universität _____
München _____



VORWORT

Die Juristische Fakultät der LMU München will mit dieser Broschüre den Studierenden einen Führer durch das rechtswissenschaftliche Studium bieten. Mit der Studienordnung, der Übungsordnung, einer Aufstellung über den Weg durch das Studium und der Zwischenprüfungsordnung bekommen Sie alle notwendigen Informationen, um Ihr Studium eigenverantwortlich und zielgerichtet zu organisieren. Dabei wurde auf größtmögliche Transparenz und Allgemeinverständlichkeit Wert gelegt, so daß Sie bereits am Beginn des Studiums wissen, welche weiteren Schritte auf dem Weg zum Examen vor Ihnen liegen.

Dazu finden Sie die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und Satzungen abgedruckt. Diese sind auch im Internet abrufbar unter <http://www.verwaltung.uni-muenchen.de/Hochschulgesetz/jurinfo/index.htm> . Maßgeblich sind natürlich nur die jeweils gültigen Fassungen der Vorschriften. Verwiesen wird auch auf die WWW-Seiten der Fakultät unter <http://www.jura.uni-muenchen.de> . Die am Anfang dieser Broschüre zusammengestellten Informationen dienen der zusammenfassenden Orientierung. Ein Schwerpunkt wurde hierbei auf den Bereich des Studiums im Ausland gelegt. Die zunehmende europäische Verflechtung zwingt dazu, bei dem Studium des Rechts nicht mehr an den nationalstaatlichen Grenzen stehen zu bleiben. Wer den Blick über die Grenzen wagt, wird das Gemeinsame und Verbindende in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erkennen. Zugleich gibt ein Auslandsstudium die Möglichkeit, die eigene Rechtsordnung in ihrer Eigenart besser zu verstehen. Ziel der heutigen Juristenausbildung muß der europäisch gebildete deutsche Jurist sein.

Inhaltsübersicht

A. Grundsätzliches zur juristischen Ausbildung	S.3
I. Rechtsgrundlagen	
II. Ziel und Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums	
III. Das Studium	
1. Überblick	
2. Prüfungen während des Studiums	
a) Grundkurse	
b) Zwischenprüfung	
c) Fortgeschrittenenübung	
d) Grundlagenseminar	
3. Examensvorbereitung	
4. Studiendauer	
IV. Das Erste Staatsexamen	
1. Zulassungsvoraussetzung	
2. Prüfung	
3. Freiversuch	
V. Das Zweite Staatsexamen	
VI. Studienwechsel an die LMU	
VII. Auslandsstudium	
1. Integrierter Studiengang München / Paris II	
2. SOKRATES-Programm	
3. Freies Studium	
VIII. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht	
IX. Ansprechpartner an der Universität - Wo finde ich was?	
X. Computer und Internet	
B. Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen*	S.13
C. Studienordnung*	S.19
D. Der Weg durch das Studium	S.26
E. Übungsordnung	S.35
F. Zwischenprüfungsordnung (ZwPrO)*	S.38
G. Fachsprachenzertifikatsordnung*	S.45

* Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. Amtsblatt veröffentlichten Fassungen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ist auch abgedruckt in Ziegler/Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, unter Nr. 80. Die Studienordnung, Zwischenprüfungsordnung und Fachsprachenzertifikatsordnung sind veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL.).

A. Grundsätzliches zur juristischen Ausbildung

I. Rechtsgrundlagen

Rechtlicher Ausgangspunkt des Studiums der Rechtswissenschaften mit Abschlußprüfung Erste Juristische Staatsprüfung ist § 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG). Diese Vorschrift legt zwar nur die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt fest, hat darüber hinaus aber für alle Berufe Bedeutung, die eine akademische juristische Ausbildung erfordern. Dort heißt es: „Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung und einem anschließenden Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abschließt. Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen“.

Darüber hinaus strukturiert das DRiG in § 5a das Studium. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschl. der europäischen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methodik und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Regelung der Einzelheiten, insbesondere der Prüfung, überläßt das DRiG den jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen (Bayerische JAPO). Das Studium selbst wird durch die Studienordnung, Zwischenprüfungsordnung (ZwPrO) sowie die Übungsordnung mit dem Studienplan strukturiert.

II. Ziel und Gegenstand des Rechtsstudiums

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Darüber hinaus soll in der Abschlußprüfung (1. Juristische Staatsprüfung) nachgewiesen werden, daß die Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen beherrscht werden. Unterschieden werden Grundlagenfächer, Hauptfächer, Wahlfächer.

Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie und Rechtsmethodologie. Die Rechtsgeschichte umfaßt dabei das gesamte Recht von den ersten erkennbaren Anfängen bis zur unmittelbaren Gegenwart. Im Wesentlichen wird die Rechtsgeschichte hierbei unterteilt in die römische sowie die deutsche Rechtsgeschichte. Die Rechtssoziologie beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Rechts auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Die Rechtsphilosophie fragt nach dem, was Recht ist und was Recht sein soll. Die Rechtsmethodologie betrifft die besonderen Methoden der Rechtswissenschaften.

Hauptfächer sind das Zivilrecht, Strafrecht und das Öffentliche Recht. Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Privatrechtspersonen untereinander. Es umfaßt hier vor allem das Bürgerliche Recht, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das

Arbeitsrecht. Das Strafrecht regelt die Straftaten und die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Straftäter. Das Öffentliche Recht regelt die Organisation des Staates und die Beziehungen der Öffentlichen Hand zum Bürger. Es umfaßt das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht. Für jedes dieser drei Rechtsgebiete besteht ein entsprechendes Verfahrensrecht: Das Zivilprozeßrecht, das Strafprozeßrecht sowie das Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht.

Die **Wahlfächer** sind in insgesamt 13 Wahlfachgruppen gegliedert. Aus diesen hat der Student eine Wahlfachgruppe zur weiteren Vertiefung und Spezialisierung auszuwählen. Die Wahlfachgruppen ergeben sich aus § 5 der Studienordnung.

Für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 2003/2004 wird sich allerdings die Wahlfachgruppenprüfung in eine universitäre „Schwerpunktbereichsprüfung“ vor dem Hintergrund der Reformierung der JAPO umbilden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitten den aktuellen Ankündigungen der Fakultät.

III. Das Studium

1. Überblick

Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel-, Wiederholungs- und Vertiefungsphase sowie die Wahlfachphase.

Die **Grundphase** erfaßt in den Gebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht in erster Linie den Besuch der jeweiligen Grundkurse sowie den damit verbundenen Erwerb des Grundkurseugnisses. In den Grundlagenfächern findet in der Grundphase jeweils eine Einführung in die einschlägigen Grundlagenfächer wie römische Rechtsgeschichte, deutsche Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie statt.

In der **Mittelphase** wird der in der Grundphase vermittelte Stoff erweitert und vertieft. Während der Mittelphase sollen die Studenten die Fortgeschrittenenübungen in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht absolvieren.

Die **Wiederholungs- und Vertiefungsphase** dient der unmittelbaren Examensvorbereitung durch Klausurenkurse, Examinatorien, Wiederholungs- und Vertiefungsvorlesungen etc.

Die **Wahlfachphase**, die parallel zur Mittel- und Wiederholungs- und Vertiefungsphase liegt, dient der Vermittlung vertiefter Rechtskenntnisse in der vom Studenten gewählten Wahlfachgruppe.

2. Prüfungen während des Studiums

a) Grundkurse

Es müssen drei Grundkurse (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) besucht und mit dem entsprechenden Grundkurszeugnis, dem sog. ‚Kleinen Schein‘ abgeschlossen werden. Dazu müssen mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit pro Gebiet bestanden sein. Zu den Grundkursen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht werden nur Studenten im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studenten im dritten Fachsemester zugelassen (vgl. §§ 1 bis 6 der Übungsordnung).

b) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Ziel, zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums den Leistungsstand und damit auch die Eignung für das weitere Studium zu überprüfen. Dazu werden in den ersten vier Semestern vier Leistungsnachweise verlangt, die sog. Teilprüfungen. Diese ergeben zusammen die Zwischenprüfung. Sie bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach (vgl. § 7 Abs. 2 ZwPrO). Die Teilprüfungen in den drei erstgenannten Fächern werden in die Grundkurse integriert: Eine der im jeweiligen Grundkurs angebotenen Klausuren ist die Zwischenprüfungsklausur. Das Grundkurssystem bleibt daneben unverändert, d.h. daß der Grundkurs nur bestanden ist, wenn jeweils eine von mehreren angebotenen Klausuren sowie eine Hausarbeit bestanden worden sind. In den Grundlagenfächern wird in der Regel eine vorlesungsabschließende Klausur angeboten.

Die Zwischenprüfung muß bis zum Ende des 4. Fachsemesters mit allen vier Teilprüfungen abgeschlossen sein. Es ist daher erforderlich, den Studienablauf so zu planen und die entsprechenden Anmeldungen so vorzunehmen, daß der rechtzeitige Abschluß der Zwischenprüfung gewährleistet ist. Denn: Nimmt man an einer der Teilprüfungen nicht fristgerecht teil, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Auch, wer sich zu einer entsprechenden Teilprüfung meldet, dann aber nicht teilnimmt, hat die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

Wenn alle Teilprüfungen erbracht sind, wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene ist nur möglich, wenn neben dem Grundkurs in dem jeweiligen Fach auch die Zwischenprüfung in diesem Fach und in dem Grundlagenfach mit Erfolg abgelegt wurde.

c) Übung für Fortgeschrittene

In den drei Fachgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht ist jeweils eine Übung für Fortgeschrittene zu besuchen und erfolgreich zu bestehen. Auch hier muß zum Erwerb des Zeugnisses (sog. ‚Großer Schein‘) mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit bestanden werden. Zulassungsvoraussetzung zu den Übungen für Fortgeschrittene ist die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs und das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung

(siehe §§ 8 bis 10 der Übungsordnung) sowie der Teilprüfung im Grundlagenfach im Rahmen der Zwischenprüfung.

d) Grundlagenseminar

Darüber hinaus hat der Student an einem Grundlagenseminar gem. § 13 Abs. 2 JAPO mit Erfolg teilzunehmen, in dem geschichtliche, philosophische, wirtschaftswissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden. Die Grundlagenseminare sind im jeweiligen aktuellen Vorlesungsverzeichnis mit einem „*“ gekennzeichnet.

3. Examensvorbereitung

Die Fakultät bietet für Examenskandidaten umfassende Wiederholungs- und Vertiefungskurse an. Einzelheiten sind im Abschnitt D. aufgeführt.

4. Studiendauer

Nach dem DRiG (§ 5a Abs. 1) beträgt die Studiendauer 3 1/2 Jahre (7 Semester). Soweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gegeben sind, kann die Studienzeit durch das Landesjustizprüfungsamt auch verkürzt werden, nicht jedoch unter zwei Jahre. Die Regelstudienzeit i. S. von Art. 71 Abs. 4 S. 1 BayHSchG beträgt 9 Studiensemester. Die BAFöG-Förderungshöchstdauer beträgt gleichfalls 9 Semester.

IV. Das Erste Staatsexamen

1. Zulassungsvoraussetzung

Um zum Ersten Juristischen Staatsexamen zugelassen zu werden, muß der Student die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich absolviert haben. Außerdem hat der Student an einem Grundlagenseminar gem. § 13 Abs. 2 JAPO erfolgreich teilzunehmen. Ferner muß der Student während seines Studiums insgesamt mindestens zwölf Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen (sog. studium generale, § 12 Abs. 2 JAPO). Schließlich hat der Student noch ein dreimonatiges Praktikum (praktische Studienzeit, § 14 JAPO) in den vorlesungsfreien Zeiten zu leisten. Ein Monat soll jeweils auf den Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege sowie auf den Bereich der Verwaltung entfallen. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden (§ 14 Abs. 2 S. 1).

2. Prüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil umfaßt acht fünfstündige Klausuren, die innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. Vier Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, eine Klausur auf das Strafrecht, zwei Klausuren auf das Öffentliche Recht und eine Klausur auf das Wahlfach. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle vier Prüfungsgebiete des schriftlichen Examins, also Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliche Recht sowie das jeweilige Wahlfach. Die Examina werden an allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr abgehalten (Frühjahrs- und Herbsttermin), wobei die Klausuren regelmäßig im März bzw. September geschrieben werden. Anmeldeschluß für den jeweiligen Prüfungstermin ist in der Regel einen Monat vor Vorlesungsschluß des Semesters. Auskünfte erteilt das Landesjustizprüfungsamt, Justizpalast am Karlsplatz, Postfach, 80097 München, Tel. 5597-2590, Homepage: <http://www.justiz.bayern.de/ljpa> .

3. Freiversuch

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (§ 29 JAPO). Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium jedoch die Erste Juristische Staatsprüfung bereits unmittelbar im Anschluß an das 8. Semester ab, so kann er die Prüfung bei Nichtbestehen ein zweites Mal wiederholen (Freiversuch, § 29a JAPO). Auf die Studienzeit werden nicht angerechnet die Zeiten des Mutterschutzes, anerkannte Erziehungszeiten, Zeiten des Grundwehr- und des Zivildienstes sowie andere Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Student nachweislich an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang studiert hat oder wegen Krankheit (nachzuweisen durch ärztliches Attest) oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war. Hat der Student studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung über mindestens 16 Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert, so kann der Freiversuch nach dem 9. Semester abgelegt werden.

V. Der Vorbereitungsdienst und das Zweite Staatsexamen

Im Anschluß an das juristische Studium schließt sich der zweijährige Vorbereitungsdienst (Referendariat) an. In dieser Zeit wird der Rechtsreferendar bzw. die Referendarin bei den Zivilgerichten, den Strafgerichten bzw. den Staatsanwaltschaften, bei der Regierung bzw. dem Verwaltungsgericht, bei einem Rechtsanwalt sowie bei einer sog. Wahlstation ausgebildet. Zum Teil sind Ausbildungsstationen im Ausland möglich. Die Referendarzeit schließt mit dem Assessorexamen (Zweites Staatsexamen) ab. Damit wird die Befähigung zum Richteramt erworben, die auch Zulassungsvoraussetzung zu anderen juristischen Berufen, z.B. zum Beruf des Rechtsanwalts, ist.

VI. Studienortwechsel an die LMU

Ab dem Wintersemester 2002/2003 ist ein Wechsel an die LMU München nach dem zweiten Fachsemester zulassungsfrei möglich.

Das Juristische Dekanat weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass auch die Studienortwechsler das Grundstudium (Grundkurse und Zwischenprüfung) normalerweise nach dem vierten und spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nach den Münchener Anforderungen abschließen müssen. Ausnahmegenehmigungen oder Fristverlängerungen aufgrund des Studienortwechsels werden nicht erteilt. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Leistungsnachweise fristgerecht zu erbringen. Die Anrechnung von den von den Studierenden vor dem Wechsel an anderen Universitäten erbrachten Leistungen erfolgt im Einzelfall gemäß § 8 ÜbungsO und §§ 2, 6 ZwPrO durch den Prüfungsausschuss. Ohne dass anrechnungsfähige Leistungen vorhanden sind, ist eine fristgerechte Erbringung der in München geforderten Zwischenprüfungsleistungen zwar theoretisch möglich, aber praktisch nahezu ausgeschlossen.

Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester an die LMU München wechseln wollen, müssen das Grundstudium an ihrer bisherigen Universität abgeschlossen haben.

Der nicht fristgerechte Abschluss des Grundstudiums führt zur Exmatrikulation. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte - möglichst vor dem geplanten Wechsel - an die Fachstudienberatung der Juristischen Fakultät.

Soweit zum Zeitpunkt des Wechsels das Grundstudium noch nicht abgeschlossen ist, ist der Wechsel aufgrund des in München herrschenden Grundkurssystems nur zum Wintersemester anzuraten. In München können die kleinen Scheine nur im Rahmen der Grundkurse, welche die entsprechenden Vorlesungen sowie die Anfängerübung zusammenfassen, erworben werden. Die Grundkurse erstrecken sich über ein Studienjahr (Winter- und Sommersemester) und können **nur im Wintersemester** aufgenommen werden. Die Erteilung des Grundkurszeugnisses (kleiner Schein) erfolgt im Sommersemester nach einer erfolgreichen und kontinuierlichen Teilnahme am jeweiligen Grundkurs sowohl im Winter- als auch im Sommersemester. Die Zwischenprüfungsklausuren in den drei Hauptfächern werden ebenfalls im Rahmen der Grundkurse am Ende des Sommersemesters angeboten.

Soweit Sie den Wechsel von einer Universität planen, die die sog. kleinen Scheine durch andere Leistungsnachweise ersetzt hat, ist eine Bescheinigung Ihrer bisherigen Universität erforderlich, daß Sie die ursprünglich an den kleinen Schein gestellten Anforderungen erfüllt haben bzw. die gesamten Zulassungsvoraussetzungen zu allen drei Übungen für Fortgeschrittene (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) erfüllen. Zusätzlich ist darauf zu achten, daß den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung genügt wird.

Hinsichtlich des Grundlagenseminars können bei einem Studienortwechsel Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen einer inländischen oder ausländischen Universität,

die thematisch den Grundlagen im Sinne des § 13 Abs.2 Satz 1 JAPO entsprechen, anerkannt werden, ebenso Leistungsnachweise aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung.

Für die Leistungsnachweise für Fortgeschrittene gilt: Leistungsnachweise für Fortgeschrittene, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften erhoben wurden, sind in Bayern anerkannt. Auf dem Leistungsnachweis muß die Übung „für Fortgeschrittene“ oder „für Vorgerückte“ bezeichnet oder die Vorschrift, nach der er erworben wurde, zitiert sein. Dasselbe gilt bei einem Wechsel innerhalb Bayerns.

Der Antrag für einen Wechsel ist an die Studentenkanzlei der LMU München zu richten. Umfangreiche Informationen finden Sie auf den WWW-Seiten der Studentenkanzlei unter <http://www.uni-muenchen.de>.

VII. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird heute auch für Juristen immer wichtiger. Die Möglichkeiten sind hierbei sehr vielfältig.

1. Integrierter Studiengang München / Paris II

Zwischen der Universität Paris II und der LMU ist ein integrierter deutsch-französischer Studiengang vereinbart, der ein Zusatzstudium zum Gegenstand hat, das ein einjähriges Studium in Paris einschließt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Der Studiengang eröffnet die Möglichkeit, die französische *Licence en droit* bzw. als Option bei einsemestriger Verlängerung die *Maîtrise en droit* zu erwerben und schließt mit einem Zertifikat ab. In Frankreich erbrachte Studienleistungen ersetzen bis zu einer Übung für Fortgeschrittene und ein Grundlagenseminar (nähere Auskünfte hinsichtlich der Anerkennung beim jeweiligen wiss. Assistenten der Fakultät, hinsichtlich des Studienprogramms über den Programmbeauftragten).

2. SOKRATES-Programm

Die Juristische Fakultät der Universität München hat im Rahmen des SOKRATES-Programms mit folgenden Universitäten einen Austausch vereinbart:

Amiens/Frankreich, Amsterdam/Niederlande, Barcelona/ Spanien, Bordeaux/ Frankreich, Ferrara/Italien, Göteborg/Schweden, Padua/Italien, Verona/Italien, London/Großbritannien (nähere Auskünfte beim SOKRATES-Programmbeauftragten der Fakultät).

3. Freies Studium

Neben der Möglichkeit eines Auslandsstudiums im Rahmen des integrierten Studiengangs München/Paris bzw. der SOKRATES-Programme oder eines Auslandsstudiums außerhalb dieser Programme besteht noch die Möglichkeit, die praktische Studienzeit bzw. einen Teil davon im Ausland zu verbringen. Verschiedene Universitäten bieten darüber hinaus Einführungskurse in das jeweilige Rechtssystem des Landes in den Semesterferien an. (Nähere Informationen: Studentenvereinigung Elša sowie Auslandsamt der Universität München).

VIII. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht

An der Universität München werden fachspezifische Fremdsprachenkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie wechselnd in anderen Sprachen angeboten. Diese juristischen Terminologiekurse finden während des Semesters als 2stündige Lehrveranstaltungen statt. Darüber hinaus werden sie in den Semesterferien als Blockkurse (in der Regel 5tägig) angeboten.

IX. Ansprechpartner an der Universität - wo finde ich was?

1. Alle Zulassungsfragen zum juristischen Studium werden vom Ref. II A 1, Zi. 152 Tel.: 2180-2216, Geschw.-Scholl-Platz 1, 80539 München, beantwortet.
2. Fragen des Wohnungswechsels, der Rückmeldung, des Studentenausweisverlustes, der Immatrikulationsbescheinigung, Beurlaubung etc. werden von der Studentenkanzlei, Ref. II A 2, Zi. 152, Tel.: 2180-2337, Geschw.-Scholl-Platz 1, 80539 München, beantwortet.
3. BAföG, Studentenwohnheime etc. Studentenwerk München, Leopoldstr. 15, 80539 München, Tel.: 381960.
4. Allgemeine Fragen zum Studium und zur Habilitation beantwortet das Juristisches Dekanat, Geschw.-Scholl-Platz 1, 80539 München, Zi. 244a, Tel.: 2180-2326.
Gleichfalls können dort Anträge an den Dekan abgegeben werden.
5. Angelegenheiten der Zwischenprüfung werden vom Prüfungsamt, Zi. 125, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Tel.: 2180-2868 betreut.
6. Promotions- und Magisterangelegenheiten werden vom Prüfungsamt, Zi. 139, Ludwigstr. 28/Rgb., 80539 München, Tel.: 2180-2868 betreut.

7. Juristische Fachstudienberatung, Fragen zur Anerkennung von Zeugnissen in- und ausländischer Hochschulen, BAFöG-Bescheinigungen, u.ä.. werden während der Vorlesungszeit Di. 16.30-17.30 Uhr (bei Bedarf Verlängerung) vom wiss. Assistenten der Juristischen Fakultät, Herrn Stefan Gerlach, im Prüfungsamt, Zi. 125, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Tel.: 2180-3190, beantwortet bzw. erteilt. (Bitte beachten Sie auch die aktuellen Terminanschläge.)
8. Studienberatung für ausländische Studierende gibt Frau Dr. Eva Bastian (Tel.: 24246-448, E-Mail: E.M.Bastian@intelleprop.mpg.de.
9. Fragen zur Ersten Juristischen Staatsprüfung sind zu richten an das Landesjustizprüfungsamt, Justizpalast am Karlsplatz, Postfach, 80097 München, Tel.: 5597-2590, 2591.
10. Fragen hinsichtlich eines Studiums im Ausland sind zu richten an das Auslandsreferat, Ref. II A 3, Ludwigstraße 27 EG, 80539 München, Zi. 109; spezielle Fragen zum Integrierten Studiengang München/Paris II sowie zum SOK-RATES-Programm erteilt der Programmbeauftragte Prof. Dr. Stephan Lorenz, Veterinärstraße 5, 80539 München.
11. Fragen zur Studiengestaltung, studentischen Interessensvertretung im Fachbereichsrat, Studienhilfe über die Fachschaft Jura, Ludwigstr. 29/EG, 80539 München, Tel.: 2180-2187, Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit Montag bis Donnerstag 13-14 Uhr.
12. Auslandskontakte vermittelt die europäische Jurastudentenvereinigung Elsa, Veterinärstraße 5/EG, 80539 München, Montag bis Donnerstag 13 - 14 Uhr.
13. Fachsprachenzentrum, Ludwigstraße 29/EG, 80539 München, Tel.: 2180-6345.
14. Weitere Informationsangebote der Juristischen Fakultät können über den Server der Juristischen Fakultät im Internet unter <http://www.jura.uni-muenchen.de> abgefragt werden.

X. Computer und Internet

Der Computerpool der Juristischen Fakultät mit 38 leistungsfähigen PC-Arbeitsplätzen ist im Erdgeschoß des Juristischen Seminargebäudes eingerichtet. Er steht zu den ausgehängten Zeiten allen Mitgliedern der Juristischen Fakultät zur Verfügung. Im Raum neben dem Computerpool finden Sie zu bestimmten Zeiten zusätzlich Mitarbeiter, die Sie bei Fragen und Computerproblemen unterstützen können (Helpdesk des Rechtsinformatikzentrums). Über das Helpdesk werden auch Zugangsberechtigungen (Accounts) für das Netzwerk sowie die Computerarbeitsplätze der Fakultät vergeben.

Im Computerpool haben Studenten und Mitarbeiter die Möglichkeit, Rechner, juristische Datenbanken und Internetdienste wie WWW und E-Mail kostenlos zu nutzen. Darüber hinaus können sie auch Haus- und Seminararbeiten verfassen und im Format bis DIN A3 ausdrucken; zudem können Dokumente eingescannt werden.

Die Buchbestände der Juristischen Fakultät sind seit 1992 im OPAC (Online Public Access Catalogue) erfaßt und ebenfalls über den Computerpool recherchierbar. Zusätzliche Recherche-PCs stehen in der strafrechtlichen Bibliothek im zweiten OG und in der Bibliothek für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht im ersten OG des Juristischen Seminargebäudes zur Verfügung.

Ein weiterer Computerpool mit 25 Arbeitsplätzen befindet sich im Untergeschoß des Juristischen Seminargebäudes (Prof.-Huber-Platz 2, Raum 068). Dort finden primär die Ausbildungskurse des Rechtsinformatikprogramms statt. Informationen zu einzelnen Kursen finden Sie auf der Homepage der Fakultät in der Rubrik "Studium" sowie als Anschlag vor dem Computerpool und am Lehrstuhl von Prof. Dr. Sieber. Bitte beachten Sie, dass der Crashkurs zur PC-Nutzung regelmäßig bereits in der ersten Semesterwoche stattfindet.

B. Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen**

„Erste Juristische Staatsprüfung

§ 4

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlußprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, daß er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügt.

(2) Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Staatsprüfung sollen einer Studiendauer von acht Semestern entsprechen. Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.

§ 11

Universitätsstudium

(1) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium der Rechtswissenschaften von wenigstens dreieinhalb Jahren nachweisen. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. Studienhalbjahre, in denen der Bewerber als Gaststudierender immatrikuliert war, werden nicht anerkannt. Ein Studium der Rechtswissenschaften an einer ausländischen Universität oder ein wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts kann durch das Landesjustizprüfungsamt bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

(2) Die Regelstudienzeit (Art. 71 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG) beträgt neun Studienhalbjahre - Semester - (Studium einschließlich Erste Juristische Staatsprüfung).

§ 12

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen.

(2) Der Bewerber muß ferner während seines Studiums insgesamt mindestens zwölf Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus

** Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.).

einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen.

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Der Bewerber muß nach Erfüllung der hierfür bestimmten Voraussetzungen an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. Die bayerischen juristischen Fakultäten können unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium gleichwertige Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität als einem der drei Leistungsnachweise nach Satz 1 entsprechend anerkennen. Hat der Bewerber im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen, können die bayerischen juristischen Fakultäten die Anerkennung nach Satz 2 auf zwei der drei Leistungsnachweise erstrecken.

(2) Außerdem muß der Bewerber an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische, wirtschaftswissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. Die bayerischen juristischen Fakultäten können unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder einer ausländischen Universität, die thematisch den Lehrveranstaltungen im Sinn von Satz 1 entsprechen, als gleichwertig anerkennen. Als gleichwertig können sie unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auch Leistungsnachweise einer inländischen Universität aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung anerkennen.

§ 14

Praktische Studienzeit

(1) Der Student muß in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilnehmen.

(2) Die praktische Studienzeit kann, auch im Ausland, bei der Justiz, bei der Verwaltung (jeweils ein oder zwei Monate), bei einem Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen geeigneten Stelle abgeleistet werden. Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann sich auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen. Das Landesjustizprüfungsamt und das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigten Behörden bestimmen die Stellen, bei denen die praktische Studienzeit abgeleistet werden kann.

(3) Die praktische Studienzeit kann frühestens nach Vorlesungsschluß des zweiten Studienhalbjahres abgeleistet werden. Der Student kann im Rahmen des Absatzes 2 wählen, bei welchen Stellen er die praktische Studienzeit ableisten will. Eine Teilung in bis zu drei Abschnitte von je einem Monat ist möglich.

- (4) Soweit bei der praktischen Studienzeit begleitende Kurse angeboten werden, muß der Student diese besuchen.
- (5) Der Student ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und soll, soweit erforderlich, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

§ 15

Zulassungsantrag

- (1) Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Studium der Prüfung zu unterziehen.
- (2) Die Regelfrist für die Meldung zur Prüfung endet einen Monat vor Vorlesungsschluß des achten Semesters. Die Regelfrist darf höchstens um eine Frist von vier Semestern überschritten werden. Als Studium gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein. Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 2, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Student dem Landesjustizprüfungsamt seine Exmatrikulation nachweist.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.
- (4) Das Studium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

§ 20

Form der Prüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§24 Abs.3).

§ 21

Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:
1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Bürgerlichen Recht einschließlich des Verfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 7 Buchst. a, c und d),
 2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 7 Buchst. a und b),
 3. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des Verwaltungsprozeßrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 Buchst. a und c),
 4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

Der Schwerpunkt einzelner Aufgaben kann auch im des Europarecht (§ 5 Abs. 2 Nr. 6) liegen.

- (3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt. Die Aufgaben können auch die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.

§ 23

Notenstufen und Punktzahlen

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung* in der jeweils geltenden Fassung.

* § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Notenstufen und Punktzahlen.

<i>Sehr gut</i>	<i>Eine besonders hervorragende Leistung</i>	<i>= 16 bis 18 Punkte</i>
<i>Gut</i>	<i>Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung</i>	<i>= 13 bis 15 Punkte</i>
<i>Vollbefriedigend</i>	<i>Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung</i>	<i>= 10 bis 12 Punkte</i>
<i>befriedigend</i>	<i>Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>= 7 bis 9 Punkte</i>
<i>ausreichend</i>	<i>Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht</i>	<i>= 4 bis 6 Punkte</i>
<i>mangelhaft</i>	<i>Eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung</i>	<i>= 1 bis 3 Punkte</i>
<i>ungenügend</i>	<i>Eine völlig unbrauchbare Leistung</i>	<i>= 0 Punkte.“</i>

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. Das Auflagesemester ist innerhalb der Frist des Absatzes 4 Satz 1 abzulegen. Bei Versäumung der Frist kann das Auflagesemester in besonderen Härtefällen erlassen werden. Aus wichtigen Gründen kann die Ableistung des Auflagesemesters als Gaststudierender gestattet werden. Für die erneute Zulassung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wiederholungsprüfung spätestens im vierten Termin nach dem Termin abzulegen, in dem er die Prüfung nicht bestanden hat. Überschreitet der Prüfungsteilnehmer die Frist nach Satz 1 aus von ihm zu vertreten-

den Gründen, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Prüfungsteilnehmer dem Landesjustizprüfungsamt seine Exmatrikulation nachweist.

(5) Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden. In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

(7) Wer die Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einmal nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in Bayern nur zugelassen werden, wenn die Ablegung der Prüfung in dem anderen Land eine unzumutbare Härte bedeuten würde und wenn die Prüfungsbehörde des anderen Landes dem Wechsel des Prüfungsorts zustimmt.

§ 29a

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium die Erste Juristische Staatsprüfung spätestens in dem auf den Vorlesungsschluß des achten Studienhalbjahres unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen oder die Prüfung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt wird. Auf die Studienzeit nach Satz 1 werden folgende Zeiten, in denen der Prüfungsteilnehmer nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG beurlaubt war, nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes, Erziehungszeiten in entsprechender Anwendung des § 12 der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, Zeiten des Grundwehrdienstes und Zeiten des Zivildienstes sowie

2. andere Zeiten bis zu zwei Studienhalbjahren, während derer der Prüfungsteilnehmer nachweislich

- a) an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang ausländisches oder internationales Recht studiert hat, sofern er hierüber für jedes Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis oder, falls ihm der Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich war, eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß durch eine bayerische juristische Fakultät vorlegt, oder

- b) wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war; im Fall einer Krankheit ist neben dem Nachweis der Beurlaubung ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen, gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch nach dem neunten Studienhalbjahr entsprechend. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß ist durch eine Bestätigung der juristischen Fakultät der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung nach Satz 1 abgeschlossen wurde.

(3) Im Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 2 kann der Prüfungsteilnehmer binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluß des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären, daß er auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit der Folge des § 18 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet.

C. Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlußprüfung Erste Juristische Staatsprüfung s. FN

Aufgrund des Art. 6 I in Verbindung mit Art. 72 I des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität München folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Studiengänge

Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaften, Abschluß Erste Juristische Staatsprüfung an. Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

Studienziele im Studiengang Rechtswissenschaft/Abschluß Erste Juristische Staatsprüfung sind die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erstes Juristisches Staatsexamen) durch den Nachweis, daß die Studenten* das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 S. 1 BayHSchG beträgt gemäß § 11 Abs. 2 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Staatsprüfung neun Studienhalbjahre.

§ 4

Studienaufnahme

Die Studienordnung ist darauf abgestellt, daß das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 5

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaften/Abschluß Erste Juristische Staatsprüfung hat die Pflichtfächer, sowie eine vom Studenten zu wählende Wahlfachgruppe zum

FN: Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus bzw. Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) veröffentlichte Fassung.

*Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Gegenstand, einschließlich der jeweils dazugehörenden wirtschaftlichen und politischen Grundlagen. Inhalt des Studiums sind ferner die in § 12 Abs. 2 JAPO, § 8 Abs. 2 dieser Studienordnung angesprochenen Fächer. Die Pflichtfächer sowie die Wahlfachgruppen ergeben sich aus § 5 JAPO.

(2) Pflichtfächer sind

1. Die Grundlagenfächer:

Rechtsgeschichte

Rechtsphilosophie

Rechtssoziologie

2. Aus dem Bürgerlichen Recht:

Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich der Grundzüge ihrer besonderen Ausprägungen im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Verbraucherkreditgesetz sowie im Recht der Gefährdungshaftung;

Familienrecht (nur Wirkungen der Ehe im allgemeinen, eheliches Güterrecht, Scheidungsgründe und Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft, Abstammung, Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten, elterliche Sorge sowie Vormundschaft über Minderjährige) in Grundzügen;

Erbrecht (nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, gewillkürte Erbfolge, Pflichtteilsrecht sowie Erbschein) in Grundzügen;

3. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:

a) Handelsrecht (nur Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handelsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf) in Grundzügen;

b) das Recht der Personengesellschaften;

c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung) in Grundzügen;

4. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertragsrecht;

5. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;

6. aus dem Öffentlichen Recht:

a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;

b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und des Widerspruchsverfahrens;

c) das Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht), das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (Landesstraf- und Ordnungsgesetz, Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz), Grundzüge des Bauordnungsrechts sowie das Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben) in Grundzügen.

7. aus dem Europarecht:

Recht der Europäischen Gemeinschaften (nur Organe, Rechtsquellen und Rechtssetzung der Europäischen Gemeinschaften, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum

nationalen Recht, Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, Rechtsschutzsystem des Gemeinschaftsrechts) in Grundzügen;

8. aus dem Prozeßrecht:

- a) das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe;
- b) Grundzüge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens;
- c) Grundzüge des vorläufigen Rechtsschutzes im Zivil- und Verwaltungsprozeß;
- d) Zivilprozessuale Zwangsvollstreckung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) in Grundzügen.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte;
2. Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtssoziologie;
3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung;
4. Aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Betreuungs-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht;
5. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;
6. Recht der Raumordnung und Landesplanung, Straßen- und Wegerecht, Baurecht; Beamtenrecht;
7. Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts; Umweltrecht (allgemeine Grundsätze sowie Grundzüge des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Abfallrechts und des Naturschutzrechts);
8. Europarecht, Völkerrecht;
9. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht;
10. Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrecht;
11. Kollektives Arbeitsrecht (Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht); Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens;
12. Allgemeine Lehren des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Sozialhilferecht, Recht der Arbeitsförderung; Sozialverfahrensrecht, Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens;
13. Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts, Einkommen- und Umsatzsteuerrecht, Grundzüge des Körperschafts- und des Gewerbesteuerrechts; Abgabenordnung (ohne: steuerbegünstigte Zwecke, Vollstreckung, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Straf- und Bußgeldverfahren).

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Wahlfachs.

(2) Die Grundphase soll die Studenten zu intensivem, eigenem Studium des Rechtes und zu kritischem Nachdenken hinführen. Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechtes, des Öffentlichen Rechtes und des Strafrechtes in einjährigen Grundkursen

werden die Studierenden mit den geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechtes vertraut gemacht. Die Grundphase wird abgeschlossen durch das Bestehen der Grundkurse und der Zwischenprüfung.

(3) In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen ausgebaut und vertieft sowie die Basis für eine vertiefte Examensvorbereitung gelegt. Im Zentrum steht dabei das Studium der Pflichtfächer. Auf dieser Grundlage sind sodann die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren. Gleichzeitig findet in der Mittelphase eine erste Orientierung in Richtung auf die Wahlfächer statt.

(4) In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase soll den Studenten soll durch den Wiederholungskurs zur Examensvorbereitung, der in der Form von Examinatorien, Klausurenkursen sowie Ergänzungsvorlesungen nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten wird, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Abschlußprüfung ermöglicht werden. Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsgebiets eines Wahlfachs sowie der Spezialisierung auf diesem Gebiet.

(5) Das Wahlfachstudium dient der vertieften Auseinandersetzung mit einem Rechtsgebiet (Wahlfachgruppen gemäß § 5 Abs. 3 JAPO). Das Wahlfachstudium beginnt in der Mittelphase des jeweiligen, dem Wahlfach zuzuordnenden Hauptfachs (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und wird bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung fortgeführt. Die Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. Hierbei ist sichergestellt, daß diejenigen Studenten, die nach dem Studienplan eine Wahlfachgruppe zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium alle Pflichtveranstaltungen/Wahlpflichtveranstaltungen bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung besuchen können.

§ 7

Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. Der als Anhang 1 der Studienordnung beigefügte Studienplan ist Bestandteil derselben.

§ 8

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Studenten haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, über die von ihnen gewählten Wahlfachgruppen und über die sonstigen juristischen Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 12 Abs. 1 JAPO). Die Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium ergeben sich aus den Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen des Studienplans (§ 7).

(2) Die Studenten müssen ferner während ihres Studiums insgesamt mindestens zwölf Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen (§ 12 Abs. 2 JAPO).

§ 9

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Grundkurse (GK)
- Übungen für Fortgeschrittene (FÜ)
- Examinatorien (Ex)
- Klausurenkurse (KK)
- Seminare (S)
- Kolloquien (K)
- Tutorien (T).

(2) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Ergänzungsveranstaltungen unterschieden.

1. Pflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen, die Pflichtstoff des Examens, einschließlich des Pflichtstoffes der jeweiligen Wahlfachgruppe vermitteln.
2. Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen, die Pflichtstoff des Examens, einschließlich des Pflichtstoffes der jeweiligen Wahlfachgruppe vermitteln, wobei der Student aus mehreren angebotenen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl auswählen kann.
3. Ergänzungsveranstaltungen eröffnen die Möglichkeit zur Ergänzung und Vertiefung des in den Pflichtfächern vermittelten Stoffgebietes.

§ 10

Grundkurse

(1) Die Grundkurse werden als einheitliche Lehrveranstaltung in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgehalten; sie beginnen jeweils im Wintersemester und fassen die Vorlesungen der entsprechenden Stoffgebiete und die Übungen für Anfänger zusammen. Die Aufnahme in die Grundkurse ist grundsätzlich nur am Anfang des Wintersemesters möglich, also in den Grundkursen Zivilrecht und Öffentliches Recht für Studenten des ersten Fachsemesters und bei den Grundkursen im Strafrecht für die Studenten des dritten Semesters.

(2) Näheres hinsichtlich der Grundkurse regelt die der Studienordnung als Anhang 2 beigefügte Übungsordnung.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Die Studenten haben sich einer Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach zu unterziehen. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Gemäß § 13 Abs. 1 JAPO haben die Studenten an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen zu werden. Die Einzelheiten des Leistungsnachweises ergeben sich aus der Übungsordnung (Anhang 2).

(3) Zulassungsvoraussetzung zu den Übungen für Fortgeschrittene ist die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs sowie das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung und der Teilprüfung im Grundlagenfach im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertige Leistungsnachweise. Näheres regeln die Übungsordnung (Anhang 2) und die Zwischenprüfungsordnung.

(4) Darüber hinaus haben die Studenten einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische, wirtschaftswissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechtes und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, vorzulegen (§ 13 Abs. 2 JAPO). Der Dozent legt hierzu die Leistungsvoraussetzungen näher fest. Der Leistungsnachweis muß in einer anderen als in der Veranstaltung erworben werden, in der die Grundlagenklausur der Zwischenprüfung absolviert wurde.

(5) Zusätzliche Leistungsnachweise können aus einem Seminar oder aus einer sonstigen mit einem Leistungsnachweis verbundenen Lehrveranstaltung erworben werden. Der Dozent legt die Teilnahme- und Leistungsvoraussetzungen hierfür fest.

§ 12

Ferienpraktika

Ferienpraktika erfolgen nach Maßgabe des § 14 JAPO.

§ 13

Studienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
- bei geplantem Wechsel des Studiengangs;
- in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberater durchgeführt. Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere bei folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums;
- in allen Fragen der Studienplanung;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;

- nach Hochschulwechsel.

§ 14

Erste Juristische Staatsprüfung

Für die Erste Juristische Staatsprüfung wird auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.

§ 15

Schlußbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Ausführung des § 5a Abs. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und des § 13 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) - (Übungsordnung für die Juristische Fakultät) - vom 8. Oktober 1985 (KMBI II S. 356) außer Kraft.

Anhang 1 zur Studienordnung (Studienplan)

Von dem Abdruck des Anhangs 1 zur Studienordnung - Studienplan wurde abgesehen. Die Inhalte des Studienplanes sind in der anschließenden Übersicht unter D. übersichtlich aufbereitet.

Anhang 2 zur Studienordnung (Übungsordnung)

Der Anhang 2 ist als Übungsordnung gesondert im Abschnitt E. abgedruckt.

D. Der Weg durch das Studium

Aus der Studienordnung und dem als Anhang 1 eingefügten Studienplan ergibt sich der Studienaufbau. Zur besseren Übersicht ist der Weg durch das Studium hier abweichend von der Darstellungsweise im Studienplan zusammengestellt. Für das Studium lassen sich Grund-, Mittel- und die Wiederholungs- und Vertiefungsphase unterscheiden. Das in den Semestern angebotene Veranstaltungsprogramm ist auf diesen Studienplan zugeschnitten, auch wenn es aus technischen Gründen Abweichungen im Einzelfall geben kann. Der Studienplan ist im Amtsblatt veröffentlicht und unter <http://www.verwaltung.uni-muenchen.de/Hochschulgesetz/jurinfo/index.htm> einsehbar.

I. Grundphase

- | | |
|----|--|
| 1. | <u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester)
Pflichtveranstaltungen:
1. Semester:
Grundkurs im Zivilrecht I 7std.
2. Semester:
Grundkurs im Zivilrecht II 7std.
Handelsrecht I 1std. |
| 2. | <u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester)
Pflichtveranstaltungen:
1. Semester:
Grundkurs im Öffentlichen Recht I 4(+2)std.
Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte 2std.
2. Semester:
Grundkurs im Öffentlichen Recht II 4(+2)std. |
| 3. | <u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester)
Pflichtveranstaltungen:
3. Semester:
Grundkurs im Strafrecht I 6std.
4. Semester:
Grundkurs im Strafrecht II 6std. |
| 4. | <u>Grundlagenfächer</u> (1. bis 2. Semester)
Pflichtveranstaltungen:
1. bis 2. Semester:
Römische Rechtsgeschichte 2std.
Deutsche Rechtsgeschichte 2std.
Rechtsphilosophie 3std.
Rechtssoziologie 2std.
Institutionengeschichte 4std. |

II. Mittelphase

1. Zivilrecht (3. bis 5. Semester)
 - a) Pflichtveranstaltungen:
 - 3. Semester:**
 - Sachenrecht 4std.
 - Familienrecht oder Erbrecht 2std.
 - ZPO I 4std.
 - 4. Semester:**
 - Familienrecht oder Erbrecht 2std.
 - Arbeitsrecht 3std.
 - ZPO II 2std.
 - Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene 2std.
 - 5. Semester:**
 - Gesellschaftsrecht 2std.
 - b) Ergänzungsveranstaltungen:
 - (3. bis 5. Semester)**
 - BGB (1.-3. Buch): Wiederholung und Vertiefung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene 3std.
 - Rechtsgeschäftslehre 2std.
 - Recht der Leistungsstörungen 2std.
 - Schadensrecht 2std.
 - Bereicherungsrecht 2std.
 - Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht 2std.
 - Bankvertragsrecht 2std.
2. Öffentliches Recht (3. bis 6. Semester)
 - Pflichtveranstaltungen:
 - 3. Semester:**
 - Verwaltungsrecht I (Allg. Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensrechts, des Verwaltungsprozeßrechts, des Systems der staatlichen Ersatzleistungen, der Verwaltungsorganisation) 2std.
 - Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht, Recht des Öffentlichen Dienstes, insbesondere Beamtenrecht) 2std.
 - 4. Semester:**
 - Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht; Baurecht, Recht der raumbezogenen Planung) 2std.
 - 4. oder 5. Semester:**
 - Europarecht 2std.
 - Wirtschaftsverfassung und -verwaltung (Grundlagen) 1std.
 - Umweltschutz- und Planungsrecht (Grundlagen) 1std.
 - Steuerrecht (Grundlagen) 2std.

	Recht der sozialen Sicherheit (Grundlagen)	1std.
	Völkerrecht (insbes. in seinen Bezügen zum Grundgesetz)	2std.
	5. oder 6. Semester:	
	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2std.
3.	<u>Strafrecht</u> (5. und 6. Semester)	
	Pflichtveranstaltungen:	
	5. oder 6. Semester:	
	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2std.
	Strafprozeßrecht	4std.
4.	<u>Grundlagenfächer</u> (2. bis 7. Semester)	
	Pflichtveranstaltungen:	
	2. bis 7. Semester:	
	Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung i.S.v. § 13 Abs. 2 JAPO	2-3std.
	Einführung in die Rechtsinformatik	2std.
	4. bis 7. Semester:	
	Methodenlehre	2std.
	5. bis 7. Semester	
	Volkswirtschaftspolitik	3std.
	Finanzpolitik	3std.

III. Wiederholungs- und Vertiefungsphase: Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung

1. Zivilrecht

a) Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht mit Klausuren (vgl. b) 8std.

1. Block:

Allgemeiner Teil des BGB: Rechtsgeschäftslehre

2. Block:

Vertragliche Schuldverhältnisse: Leistungspflichten, Leistungsstörungen, Gewährleistung

3. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse I, Allgemeines und Besonderes Schadensrecht

4. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse II: Vindikationsrecht, Bereicherungsrecht, Rücktritt, Geschäftsführung ohne Auftrag

5. Block:

Sachenrecht und Kreditsicherung

6. Block: Übergreifende Rechtsinstitute und -gedanken des

Privatrechts

b) Examensklausurenkurs im Zivilrecht

(Teil des systematischen Examensvorbereitungskurses, vgl. a)

c) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung

Examenskurs Familien- und Erbrecht	2std.
Examenskurs Arbeitsrecht	2std.
Examenskurs Handels- und Gesellschaftsrecht	2std.
Examinatorium im Zivilrecht mit Zivilprozeßrecht	3std.
Prüfungsgespräche unter Examensbedingungen mit anschließender Bewertung	4std.
Repetitorium Zivilprozessrecht	2std.

d) Zivilrechtliche Tutorien

Fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs

„Zivilrecht und zivilrechtliche Nebengebiete“

in 4 bzw. 2 Semestern 12std.

e) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

Dienstag bis Freitag, täglich 4 Stunden

16std.

f) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

Sog. Probeexamen:

Examensklausuren unter Examensbedingungen

g) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Vertragsgestaltung	2std.
Praktikum Presseprozess	2std.

2. Öffentliches Recht**a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung**

Examinatorium im Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht	2std.
Examinatorium im Öffentlichen Recht I	2std.
Examinatorium im Öffentlichen Recht II	2std.
Examinatorium im Öffentlichen Recht III	2std.
Examinatorium im Öffentlichen Recht IV	2std.

b) Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht**c) Tutorien im Öffentlichen Recht**

Fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs 2std.

d) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

verblockt

e) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

Sog. Probeexamen:

Examensklausuren unter Examensbedingungen

f) Vertiefungsveranstaltungen

Grundrechte

2std.

Kolloquium zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht

2std.

Kolloquium zum Verfassungsrecht

2std.

g) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Staatskirchenrecht

2std.

Staatsphilosophie

2std.

3. Strafrecht**a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung**

Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil

2std.

Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil

2std.

Kolloquium Strafrecht

2std.

Crashkurs Strafrecht

5std.

b) Examensklausurenkurs

im Strafrecht

c) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

Das notwendige Examenswissen anhand von Fällen

4std.

d) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

Sog. Probeexamen:

Examensklausuren unter Examensbedingungen

IV. Wahlfachstudium (5. bis 7. Semester)
Wahlfachgruppe 1

Pflichtveranstaltungen:

Römisches Recht	2std.
Mittelalterliches und neueres Deutsches Recht	2std.

Wahlpflichtveranstaltungen:

(Nach freier Wahl, mindestens 6 Stunden)	6std.
Antike und römische Rechtsgeschichte	
Germanische und ältere Rechtsgeschichte	
Verfassungsgeschichte	
Strafrechtsgeschichte	
Neuere Privatrechtsgeschichte	
Geschichtliche Rechtsvergleichung	
Geschichte des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik	
Kirchliche Rechtsgeschichte	

Wahlfachgruppe 2

Pflichtveranstaltungen:

Rechtsphilosophie	2std.
Rechtssoziologie	2std.
Seminar aus der Wahlfachgruppe	2std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Rechtinformatik	2std.
Kolloquium oder Seminar	2std.

Wahlfachgruppe 3

Pflichtveranstaltungen:

IPR Allgemeiner Teil (allgemeine Lehren des deutschen Kollisionsrechts)	2std.
IPR Besonderer Teil (deutsches Kollisionsrecht auf den Gebieten des Personen- und des Gesellschaftsrechts, Schuldrechts, Familien- und Erbrechts)	2std.
Internationales Verfahrensrecht	2std.
Rechtsvergleichung und Einheitsrecht	2std.
Einführung in das anglo-amerikanische oder französische Recht	2std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Übungen mit praktischen Fällen aus dem internationalen Privat- und Verfahrensrecht	2std.
Einführung in ausländische Rechtsterminologie (nach Angebot)	2std.

Wahlfachgruppe 4

Pflichtveranstaltungen:

Freiwillige Gerichtsbarkeit	3std.
Insolvenzrecht	3std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Kolloquium/Seminar Freiwillige Gerichtsbarkeit 2std.	
Kolloquium/Seminar Insolvenzrecht	2std.

Wahlfachgruppe 5

Pflichtveranstaltungen:

Kriminologie I und Kriminologie II	je 2std.
Jugendstrafrecht	2std.
Strafvollzug	2std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Seminare, Examinatorien	je 2std
Forensische Psychiatrie	2std.

Wahlfachgruppe 6

Pflichtveranstaltungen:

Recht der Raumordnung und Landesplanung, Baurecht	2std.
Recht der Fachplanung, insbes. Straßen- und Wegerecht	2std.
Beamtenrecht - mit Verwaltungslehre	2std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium	2std.
---------------	-------

Wahlfachgruppe 7

Pflichtveranstaltungen:

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2std.
Grundzüge des Umweltrechts, insbes. Immissionsschutzrecht	2std.
Umweltrecht und technisches Sicherheitsrecht, insbes. Wasserrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht	2std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium	2std.
---------------	-------

Wahlfachgruppe 8

Pflichtveranstaltungen:

Völkerrecht - Vertiefung	2std.
Europarecht - Vertiefung	3std.
Internationale Organisationen	1std.
Internationaler Menschenrechtsschutz	1std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium	2std.
---------------	-------

Wahlfachgruppe 9

Pflichtveranstaltungen:

Handelsrecht II	2std.
Bilanzrecht (3. Buch des HGB)	2std.
Kapitalgesellschaftsrecht I (GmbH-Recht)	2std.
Kapitalgesellschaftsrecht II (Aktienrecht mit Grundzügen des Konzernrechts)	2std.

Wertpapierrecht

2std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Börsen- und Kapitalmarktrecht	1std.
Examinatorium im Handels- und Gesellschaftsrecht	2std.
Seminare	2std.

Wahlfachgruppe 10**Pflichtveranstaltungen:**

Recht des unlauteren Wettbewerbs	2std.
Kartellrecht	2std.
Patentrecht	1std.
Lizenzrecht	2std.
Urheber- und Verlagsrecht	2std.
Kennzeichnungsrechte	1std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium	2std.
---------------	-------

Wahlfachgruppe 11**Pflichtveranstaltungen:**

Kollektives Arbeitsrecht I (Koalitionsrecht, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht)	2std.
Kollektives Arbeitsrecht II + III (Betriebsverfassungsrecht, Recht der Unternehmensmitbestimmung)	3 bis 4std.
(die Stoff- und Zeiteinteilung der drei Veranstaltungen kann anders erfolgen) Personalvertretungsrecht	1std.
Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (kann in die anderen Veranstaltungen integriert werden)	1std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium, Kolloquium	2std.
Seminar	2std.

Wahlfachgruppe 12**Pflichtveranstaltungen:**

Sozialrecht I	3std.
Sozialrecht II	2std.
Übung oder Kolloquium im Sozialrecht	1std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Sozialrechtliches Seminar	2std.
Examinatorium aus der Wahlfachgruppe	2std.

Wahlfachgruppe 13

Pflichtveranstaltungen:

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts	1std.
Einkommensteuer (einschließlich Bilanzsteuerrecht)	2std.
Abgabenordnung	1std.
Besteuerung der Unternehmen (einschl. der Umsatzsteuer sowie der Grundzüge der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer)	2std.
Internationales Steuerrecht	1std.

Ergänzungsveranstaltungen:

Übung im Steuerrecht	2std.
----------------------	-------

E. Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften*

I. Grundkurse

§ 1

Rechtsgebiete, Dauer

(1) Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Mobiliarsachenrecht des BGB), Öffentliches Recht (Staatsrecht; Einführung in das Verwaltungsrecht), Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB).

(2) Die Grundkurse beginnen jeweils im Wintersemester und erstrecken sich über zwei Semester.

§ 2

Zulassung

Zu den Grundkursen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht werden nur Studenten**im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studenten im dritten Fachsemester zugelassen. Ein nicht bestandener Grundkurs kann im darauffolgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß (§2 ZwPrO). §5 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 ZwPrO gelten entsprechend.

§ 3

Anforderungen

In den Grundkursen werden Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten gemäß §§ 4 und 5 gestellt und bewertet (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2).

§ 4

Aufsichtsarbeiten

(1) In den Grundkursen werden im Sommersemester mindestens zwei zweistündige Aufsichtsarbeiten gestellt. Ihre Bearbeitung erfolgt unter Prüfungsbedingungen. Alle weiteren Einzelheiten bestimmt der Grundkursleiter.

(2) Die Teilnehmer an den Aufsichtsarbeiten haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) Wenn ein Teilnehmer die ordnungsgemäße Durchführung stört, kann er von der Arbeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die entsprechende Aufsichtsarbeit nicht bewertet.

(4) Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Aufsichtsarbeit nicht bewertet.

* Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Diese Übungsordnung ist als Anhang 2 Teil der Studienordnung.

** Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(5) Verfahrensmängel sind unverzüglich beim Leiter des Grundkurses geltend zu machen.

§ 5

Hausarbeiten

- (1) In jedem Grundkurs werden zwei Hausarbeiten gestellt und bewertet.
- (2) § 4 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6

Grundkursezeugnis

- (1) Die Erteilung des Grundkursezeugnisses setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Grundkurs voraus.
- (2) Über die Voraussetzungen ordnungsgemäßer Teilnahme entscheidet der Grundkursleiter.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit des Sommersemesters sowie wenigstens eine Hausarbeit mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden.

II. Übungen für Fortgeschrittene

§ 8

Zulassung, Rechtsgebiete

- (1) Die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene setzt voraus:
 1. das entsprechende Grundkursezeugnis sowie den Nachweis des Bestehens der jeweiligen Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertige Leistungsnachweise sowie
 2. den Besuch der den Lehrstoff der Übung abdeckenden Vorlesungen, der frühestens zu Beginn des vierten Fachsemesters vermutet wird.Über die Gleichwertigkeit und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß (§§ 2, 6 ZwPrO).
- (2) Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 2 JAPO.
- (3) Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 9

Anforderungen

- (1) In den Übungen für Fortgeschrittene werden Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten gestellt und bewertet. Der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Dauer und die Zahl der Aufsichts- und Hausarbeiten.
- (2) Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten gelten § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für die Hausarbeiten gilt § 4 Abs. 4 bis 5 entsprechend.

§ 10

Zeugnis

Ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme wird ausgestellt, wenn eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (4 bis 6 Punkte) bewertet wurde.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Verantwortlichkeit, Bewertung

(1) Die Leitung der Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene, insbesondere die Festlegung der Teilnahmebedingungen im einzelnen (§ 6 Abs. 2), die Auswahl und Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, deren Überwachung und Bewertung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiters. Notenstufen und Punktzahlen richten sich nach § 23 JAPO.

(2) Der Grundkurs- oder Übungsleiter überwacht auch die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

§ 12

Seminare

Diese Übungsordnung gilt nicht für Seminare.

§ 13

Bekanntmachung, Anwendungsbereich

(1) Diese Übungsordnung sowie Muster für ordnungsgemäß ausgefüllte Zeugnisse sind im Juristischen Seminargebäude ständig anzuschlagen; Studenten des ersten Semesters sollen die Übungsordnung zu Beginn der Vorlesungen ausgehändigt bekommen.

(2) Soweit in dieser Übungsordnung das Bestehen von Teilprüfungen nach der Zwischenprüfungsordnung verlangt wird, gilt dies nur für Studierende, die der Zwischenprüfungsordnung unterliegen.

F. Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft*

vom 4. September 2000

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Januar 2002

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Absatz 3 Bayerisches Hochschulgesetz erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Zwischenprüfungsordnung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zwischenprüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. ²Sie dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium. ³Dazu sind Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen sowie die Fähigkeit nachzuweisen, daß das Recht mit Verständnis erfaßt und angewandt wird. ⁴Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt nach Maßgabe der Studienordnung zur Fortsetzung des Studiums.

§ 2

Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren. ²Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der vier Prüfungsfächer. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

*Hinweis: Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus bzw. Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) veröffentlichte Fassung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im Übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuß ohne Verzug zu informieren. ⁴Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 3 Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
(2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 2. Oktober 1998 und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
2. in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluß Erste Juristische Staatsprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber,
 - a) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft insgesamt oder ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 - b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurden oder
3. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des

Datenschutzes öffentlich bekanntzugeben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) ¹An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, daß die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein kann. ²Der Regeltermin für die Klausuren in den Hauptfächern Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht liegt in der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, der Regeltermin für die Klausur im Strafrecht liegt in der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. ³Für die Fälle der Verhinderung gemäß Absatz 3 Satz 2 sowie der Wiederholung gemäß § 10 wird im Semester der Regelklausur eine weitere Klausur angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der letzten sechs Wochen des jeweiligen Semesters abgehalten werden soll.

(2) ¹Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Frauenbeauftragte ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Nimmt ein Student trotz Meldung zur Teilprüfung an dieser nicht teil, so gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Hat der Student bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem 4. Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.

§ 7

Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters, die Termine für die Teilprüfungen sechs Wochen vor deren Durchführung ortsüblich bekanntgegeben; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden. ²Grundlagenfach kann sein Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechts- und Institutionengeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Kirchliche Rechtsgeschichte sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit. ³Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots. ⁴Zur Meldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach ist die aus den angebotenen Fächern ausgewählte Veranstaltung anzugeben.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.
- (3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
 2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- ³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (4) ¹Wird nach Durchführung des in Absatz 3 genannten Verfahrens die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schrift-

lich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

(5) Wirkt der Aufgabensteller bereits bei der Erst- oder Zweitbewertung mit, so tritt in den Fällen von Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Professor an seine Stelle.

(6) Das Ergebnis der Teilprüfung wird unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich bekannt gegeben.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden oder nach § 6 anzurechnen sind.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die noch fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluß des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 10

Wiederholung

(1) ¹Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in Zwischenprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁴Das Grundlagenfach kann bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist für die erste Wiederholung auf zwölf Monate. ³Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der

Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen die mit der Aufsicht beauftragten Personen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Wer das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat, legt die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni und 27. Juli 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 19. Juli 2000, Nr. X/5-10b/32 238 und vom 10. August 2000, Nr. X/5-10b/32 238".

Der Ausfertigungsvermerk zur Änderungssatzung vom 22. Januar 2002 lautet:
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 11. Januar 2002, Nr. X/5-5e66Z-10b/51 493/01.

G. Ordnung betreffend die Ausstellung von Zertifikaten über den erfolgreichen Abschluß einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 29 a Abs. 2 JAPO

I. Zertifikat gemäß § 29 a Abs. 2 JAPO

Die Juristische Fakultät stellt Rechtsstudenten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zertifikate über den erfolgreichen Abschluß einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 29 a Abs. 2 JAPO aus:

§ 1

Die Ausstellung des Zertifikats setzt die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Gemeinsamen Fachsprachenzentrums der Juristischen Fakultät, der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Volkswirtschaftlichen Fakultät voraus, die insgesamt einen Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden umfassen und die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln.

§ 2

Die einzelnen Kurse können außer der fremden Rechtssprache auch die fremde Wirtschaftssprache betreffen, sofern der Rechtssprachenteil bezüglich der jeweiligen Fremdsprache überwiegt.

§ 3

Die erfolgreiche Teilnahme muß bezüglich jedes einzelnen Kurses durch einen Leistungsnachweis belegt werden, der entweder eine schriftliche Leistung oder eine mündliche Prüfung zur Grundlage haben muß.

§ 4

Die Mindestzahl von 16 Semesterwochenstunden kann auf höchstens drei Fremdsprachen verteilt werden, wobei je Fremdsprache eine Mindestzahl von vier Semesterwochenstunden nicht unterschritten werden darf.

§ 5

Das bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen auszustellende Zertifikat lautet:

„Herr / Frau aus hat an der Juristischen Fakultät der Universität München eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung mit einem Umfang von Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen. Seine / Ihre Leistungen betreffen folgende Fachsprachen: 1. 2. 3.“.

Das Zertifikat wird nach Vorlage des Studienbuchs und der Leistungsnachweise durch Unterzeichnung seitens des Dekans ausgestellt und dem Bewerber ausgehändigt.

Der Erwerb von Vorkenntnissen kann nach Überprüfung durch den Dekan angerechnet werden. Teile allgemeiner Fremdsprachenausbildung dürfen vier Stunden nicht überschreiten. Der Dekan kann die Anrechnung auf den Leiter des Fachsprachenzentrums delegieren.

II. Sonstige Zertifikate

§ 6

Ein Zertifikat über eine fachspezifische Ausbildung in einer fremden Rechtssprache kann ohne Bezug auf § 29 a Abs. 2 JAPO ausgestellt werden, wenn der Bewerber an einer zweisemestrigen Ausbildung von mindestens je zwei Semesterwochenstunden teilgenommen und mindestens zwei Klausuren mit Erfolg geschrieben hat.